



OTIF/RID/RC/2015/2
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/2)

24. Dezember 2014

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 23. bis 27. März 2015)

Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN

Interpretation zu Unterabschnitt 7.5.2.1 RID/ADR (Zusammenladeverbote)

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Interpretation zu Unterabschnitt 7.5.2.1 RID/ADR.

Zu treffende Entscheidung: Gegebenenfalls Ergänzung von Unterabschnitt 7.5.2.1 RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente: keine

Einführung

1. In Deutschland ist die Frage gestellt worden, ob der Unterabschnitt 7.5.2.1 RID/ADR so zu interpretieren ist, dass für Versandstücke mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 nur die Hauptgefahr hinsichtlich der Zusammenladeverbote zu berücksichtigen ist und nur der Unterabschnitt 7.5.2.2 gilt. Damit wäre ein Zusammenladen möglich, sofern ein Zusammenladen gemäß Tabelle 7.5.2.2 für die jeweiligen Verträglichkeitsgruppen zulässig ist und die mögliche Nebengefahr hätte keine Bedeutung.

Antrag

2. Sofern die Gemeinsame Tagung diese Auffassung teilt, schlägt Deutschland vor, in Unterabschnitt 7.5.2.1 RID/ADR folgenden Satz anzufügen:

"Für Versandstücke mit einem Zettel nach Muster 1, 1.4, 1.5 oder 1.6 gelten ausschließlich die Vorschriften des Unterabschnitts 7.5.2.2, ungeachtet weiterer in Spalte (5) der Tabelle A des Kapitels 3.2 angegebener Gefahrezettel."
